



HINWEISE ZU PROMOTIONSSTIPENDIEN NACH DEM LANDESGRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ (LGFG)

Zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen werden von der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetz LGFG (Stand Juli 2008) und der durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte Promovierende vergeben. Die Stipendien der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden in zwei Förderlinien vergeben: Individualförderung und strukturierte Förderung. Die strukturierte Förderung erfolgt im Rahmen von Promotionskollegs. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Individualförderung können bei entsprechender Passung an bestehende Promotionsprogramme assoziiert werden.

Rechtsgrundlagen

Die Promotionsstipendien der Pädagogischen Hochschule Freiburg richten sich nach den Bestimmungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG). Diese werden ergänzt durch die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des LGFG. Gesetz und Satzung können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ph-freiburg.de/forschung/wissenschaftliche-karriere/promotion/finanzierungrechtliches.html>.

Förderungsvoraussetzungen

Zur Vorbereitung auf die Promotion kann Ihnen ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- eine herausragende Qualifikation,
- ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
- die wissenschaftliche Betreuung durch eine/n Professor/-in der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
- die Annahme als Doktorand/-in an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Annahme muss zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits erfolgt sein.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen besteht nicht.

Art und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EstG. und begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV darstellt.

Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt (als Zuwendung im Sinne des Haushaltsrechts ist es nicht zurückzuzahlen). Das Grundstipendium beträgt i.d.R. 1.300,- € monatlich und beinhaltet eine Sach- und Reisekostenpauschale in Höhe von 50,- €. Der Familienzuschlag beträgt bei einem Kind 300,- € monatlich. Dieser erhöht sich um jeweils 50,- € monatlich für jedes weitere Kind unter 18 Jahren. Im Falle einer nachgewiesenen Schwerbehinderung oder gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung kann ein Zuschuss gewährt werden.



Förderungsdauer

Die Regelförderungsdauer beträgt 3 Jahre. Ein viertes Förderjahr kann beantragen, wer

- für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren verantwortlich ist,
- Angehörige mit nachgewiesenem Pflegegrad pflegt oder
- einen GdB > 30% und/oder eine gravierende gesundheitliche Beeinträchtigung hat, die für einen zeitlichen Mehraufwand bei der Arbeit an der Promotion ursächlich ist.

Das Stipendium wird jeweils für einen Förderzeitraum bis zu einem Jahr bewilligt. Vor Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist vom Vergabeausschuss (Senatsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung der PH Freiburg) festzustellen, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat dazu spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Weiterbewilligung anhand eines Arbeitsberichts mit Stellungnahme einer Betreuungsperson zu stellen.

Die Gewährung endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

- mit der mündlichen Doktorprüfung;
- mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt;
- wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Arbeitsvorhaben abbricht.

Wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens genehmigt werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss bestätigen, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird.

Antragstellung und Zuständigkeit

Bei erstmaliger Antragstellung für die Gewährung eines Stipendiums sind dem Antrag ([LGFG Erstantragsformular](#)) folgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF) beizufügen:

1. ein Bewerbungsschreiben, in dem die Motivation zum Ausdruck kommt;
2. ein Exposé mit Arbeits- und Zeitplan, in dem die wissenschaftliche Relevanz des Promotionsvorhabens dargelegt und neben dem Stand der Vorarbeiten Angaben über den Beginn und den geplanten Abschluss der Promotion gemacht werden. Siehe dazu die [Hinweise zum Exposé](#) für eine Bewerbung um ein Promotionsstipendium nach dem LGFG;
3. werden für das Promotionsprojekt Sach- und Reisemittel benötigt, die über die Pauschale von 50,- € monatlich hinausgehen, kann Forschungsförderung beantragt werden. Dazu ist eine Kostenkalkulation mit Begründung der einzelnen Posten beizulegen;
4. die Bestätigung über die Annahme als Doktorand/-in;
5. eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses, das zur Promotion berechtigt;
6. eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs, die weiteren Hochschulzeugnisse und ggf. weitere Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (z.B. Veröffentlichungen, Preise);
7. ein Gutachten eines Mitglieds des Betreuungskomitees zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Promotionsprojekt der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie ein Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers;
8. eine Darstellung der regelmäßigen Unterstützung bspw. durch eine Kopie der Promotionsvereinbarung;
9. ggf. Nachweis zu Art und Umfang beruflicher Tätigkeiten;



10. ggf. Nachweis des Einwohnermeldeamtes/Kindergeldbescheinigung zur Beantragung eines Kinderzuschlags;
11. ggf. Antrag auf Zuschuss wegen Schwerbehinderung oder gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Der gesamte elektronische Antrag (PDF) darf 15 MB nicht überschreiten. Der Antrag ist vollständig an forschung@ph-freiburg.de zu schicken. Anträge in Papierform werden nicht angenommen. Unvollständige, nicht formgerechte oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge können abgelehnt werden.

Bei einem Antrag auf Weiterbewilligung eines Stipendiums sind folgende Unterlagen in elektronischer Form (PDF) vorzulegen:

- ein Arbeitsbericht, der inhaltlich und formal den [Hinweisen zum Arbeitsbericht](#) im Rahmen eines Antrags auf Weiterbewilligung entspricht. Insbesondere ist auf das ursprünglich bewilligte Exposé und dem darin enthaltenen Zeitplan Bezug zu nehmen, Abweichungen davon sind darzustellen und zu begründen;
- eine Stellungnahme eines Betreuenden zu dem Arbeitsbericht, in der die von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet wird.

Entscheidungsgremium

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vergabekommission (Senatsausschuss für Forschung und Nachwuchsförderung der Pädagogischen Hochschule Freiburg). Einzelheiten zu Entscheidungskriterien entnehmen Sie der jeweils gültigen [Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes](#).

Die Einreichung erfolgt beim Prorektorat Forschung und Nachwuchsförderung der PH Freiburg, forschung@ph-freiburg.de. Bei Nichtbeachtung der Antragsfrist bzw. Antragsform kann eine Bearbeitung abgelehnt werden.

Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit darzulegen. Zudem ist der Hochschule ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums, der Stand des Arbeitsvorhabens sowie der Zeitplan bis zur Einreichung der Dissertation vorzulegen (siehe [Hinweise zum Arbeitsbericht nach Förderende](#)).

Der Betreuer/die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschluss- bzw. Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab.

Beratung

Bei Fragen rund um die Antragsstellung oder bei Fragen zu Unterbrechung, Mutterschutz, Nebentätigkeit etc. wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Prorektorat Forschung, Ansprechpartnerin Heike Ehrhardt, forschung@ph-freiburg.de.